

VII Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus

Anmerkungen

1. Warenzusammenstellungen, die aus mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnittes VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Nummer zuzuweisen unter der Voraussetzung, dass die Einzelbestandteile:
 - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden;
 - b) gleichzeitig gestellt werden;
 - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.
2. Mit Ausnahme von Waren der Nrn. 3918 oder 3919 gehören Kunststoffe, Kautschuk und Waren aus diesen Stoffen, die in Bezug auf ihre eigentliche Zweckbestimmung mit Aufdrucken oder Bildern nicht nebensächlicher Art versehen sind, zu Kapitel 49.